

**Richtlinie von**



**zur Bekämpfung von Bestechung und  
Korruption, Geldwäscherei,  
Finanzierung von Straftaten  
und Steuerhinterziehung**

Gültig ab: 09. August 2024

## **EINLEITUNG**

Wir glauben, dass wir eine Verantwortung gegenüber den Ländern und Gemeinschaften haben, in denen wir geschäftlich tätig sind, einschliesslich der Republik Aserbaidzhan. Wir respektieren diese Länder und Gemeinschaften und möchten, dass sie von unserer Tätigkeit profitieren. Unser Ziel ist es, echte Verbesserungen zu erreichen, die zu einem nachhaltigen Wachstum in solchen Ländern und Gemeinschaften beitragen, indem wir Arbeitsplätze schaffen, Talente entwickeln und unsere Zeit und unser Geld in Menschen und verschiedene Vermögenswerte investieren. Unser betrieblicher Verhaltens- und Ethikkodex («Verhaltenskodex» oder «unser Kodex») ist unmissverständlich in Bezug darauf, dass wir uns nicht an Bestechung oder Korruption in irgendeiner Form beteiligen, weder im privaten noch im öffentlichen Sektor. Korruption ist der Feind der Entwicklung und des menschlichen Fortschritts, und wir bemühen uns um Transparenz in allen unseren Geschäften, um Korruption zu verhindern.

Die Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sind mittlerweile in fast allen Ländern der Welt in Kraft und werden regelmässig aktualisiert, um den sich ändernden Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Es ist unsere Politik, die geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung in allen Rechtsordnungen, in denen wir geschäftlich tätig sind, vollständig einzuhalten. Daher pflegt SOCAR eine Null-Toleranz-Politik gegenüber illegalen Aktivitäten, insbesondere Bestechung und Korruption einschliesslich Schmiergeldzahlungen und Verstössen gegen das Kartellrecht und SOCAR beteiligt sich weder direkt noch indirekt an Bestechung, Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten oder Steuerhinterziehung in irgendeiner Form, sei es im privaten oder öffentlichen Sektor.

Geldwäscherei kann jede Vereinbarung umfassen, die Vermögensgegenstände betrifft, einschliesslich Finanzmittel und Wertpapiere, die aus kriminellem Verhalten stammen, wie das Halten, Entgegennehmen, Verwenden, Verschieben oder Übertragen von Vermögensgegenständen aus Straftaten. Die Kriminalitätsfinanzierung umfasst die Nutzung rechtmässig erworbener Güter zur Förderung krimineller Handlungen, insbesondere des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Geldwäscherei kommt häufig im Zusammenhang mit Korruption vor, und viele Präventions-, Aufdeckungs- und Abschreckungsmechanismen sind identisch. Somit betrifft diese Richtlinie beide Risiken.

Verstösse gegen die Gesetze in diesen Bereichen stellen nicht nur einen Verstoß gegen die Vorgaben des SOCAR Verhaltenskodex und dieser Richtlinie dar, sondern können auch eine Straftat darstellen, für die Einzelpersonen und SOCAR haftbar gemacht werden können.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu Anforderungen dieser Richtlinie an Ihren Manager oder Ihre Compliance-Abteilung.

### **1. GELTUNGSBEREICH**

Diese Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption (Anti-Bribery and Corruption, ABC), Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung («Richtlinie») legt die zwingenden Anforderungen für das Steuern der relevanten Risiken und die Unterstützung der Einhaltung einschlägiger Gesetze und Vorschriften fest. Diese Richtlinie bildet zusammen mit allen Richtlinien und internen normativen Dokumenten, auf die in dieser Richtlinie Bezug genommen wird, das Managementsystem von SOCAR zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung.

## 2. DEFINITIONEN

In dieser Richtlinie verwendete Begriffe und Definitionen haben die ihnen in Anhang 1 zugewiesene Bedeutung, sofern sie hierin nicht anders definiert sind. Begriffe, die in dieser Richtlinie nicht definiert sind, haben die diesen Begriffen im Verhaltenskodex zugewiesene Bedeutung.

## 3. ANWENDUNG

3.1 Diese Richtlinie findet Anwendung auf:

- i) alle SOCAR-Mitarbeitenden, inklusive SOCAR-Aufsichtsrat- und Geschäftsleitungsmitglieder;
- ii) alle SOCAR-Konzernunternehmen
- iii) alle beauftragten Mitarbeitenden; und
- iv) alle zu SOCAR entsandten Mitarbeitenden von Dritten (sofern vorhanden).

3.2 Wenn SOCAR-Konzernunternehmen bereits eigene Richtlinien zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung eingeführt haben, aktualisieren sie diese Richtlinien, um Kohärenz zwischen diesen Richtlinien und der vorliegenden Richtlinie herzustellen. SOCAR-Konzernunternehmen, die über keine solche Richtlinie verfügen, wenden die vorliegende Richtlinie direkt an. Wenn bestimmte SOCAR-Konzernunternehmen aufgrund der lokalen Gesetzgebung oder aufgrund der Art ihrer Geschäftstätigkeiten und Transaktionen strengeren Anforderungen unterliegen, müssen diese Unternehmen die strengeren Anforderungen anwenden. Die SOCAR-Konzernunternehmen passen ihre Richtlinien an zwingende lokale gesetzliche Bestimmungen an.

3.3 Soweit SOCAR / ein SOCAR-Konzernunternehmen eine Beteiligung an einem Joint Venture hat, das nicht von SOCAR / einem SOCAR-Konzernunternehmen beherrscht wird, wird SOCAR bzw. jedes SOCAR-Konzernunternehmen ihren Einfluss nach Treu und Glauben im Rahmen der Umstände vernünftig einsetzen, um dieses Joint Venture zur Einführung und Befolgung von Grundsätzen zu bewegen, die den Anforderungen dieser Richtlinie ähnlich sind. SOCAR / SOCAR-Konzernunternehmen wird bzw. werden kein neues Joint Venture eingehen, sofern die andere Partei nicht damit einverstanden ist, den SOCAR-Verhaltenskodex und diese Richtlinie oder den Verhaltenskodex und die Richtlinien zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung zu akzeptieren, die mit dem SOCAR-Verhaltenskodex und dieser Richtlinie übereinstimmen.

3.4 Alle unseren externen Dienstleistern und Geschäftspartnern sind angehalten, sich von dieser Richtlinie leiten zu lassen und bei der Erbringung von Dienstleistungen oder der Ausführung von Arbeiten für SOCAR in einer Weise zu handeln, die mit dieser Richtlinie übereinstimmt. Alle Verträge mit externen Dienstleistern und Geschäftspartnern müssen eine Bestimmung enthalten, die diese externen Dienstleister und Geschäftspartner verpflichtet, die in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze einzuhalten, und die SOCAR/SOCAR-Konzernunternehmen es erlaubt, diesen Vertrag im Falle der Nichteinhaltung auszusetzen und zu kündigen.

3.5 Diese Richtlinie nutzt als Rahmen und Grundlage das Organisations- und Strukturmodell des SOCAR-Hauptsitzes in Baku, Aserbaidshan, als Hauptsitz aller SOCAR-Konzernunternehmen.

3.6 Bei der Einführung dieser Richtlinie oder bei der Aktualisierung ihrer bestehenden Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung gemäss vorstehender 3.2 aZiff. 6 verwendet jedes SOCAR-Konzernunternehmen in ihrer Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung ihr eigenes, äquivalentes Organisations- und Strukturmodell für verschiedene Abteilungen, Einheiten, Divisionen oder jede andere Struktureinheit, die in dieser Richtlinie verwendet wird. Zum Beispiel: bezieht sich diese Richtlinie auf die Compliance-Abteilung; jedes SOCAR-Konzernunternehmen verweist in ihren internen normativen Dokumenten auf ihre eigene Struktureinheit, die Compliance-bezogene Funktionen wahrnimmt.

#### **4. ANWENDBARE GESETZE UND VORSCHRIFTEN ZUR BEKÄMPFUNG VON BESTECHUNG UND KORRUPTION, GELDWÄSCHEREI, FINANZIERUNG VON STRAFTATEN UND STEUERHINTERZIEHUNG**

4.1 SOCAR, SOCAR-Mitarbeitende und Mitarbeitende von SOCAR-Konzernunternehmen unterliegen je nach Rechtsordnung, in denen wir tätig sind, zahlreichen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung. Diese Rechtsvorschriften umfassen (in der jeweils gültigen Fassung):

- i) Gesetz der Republik Aserbaidshan über die «Korruptionsbekämpfung» vom 13. Januar 2004;
- ii) 2022–2026 Nationaler Aktionsplan zur Stärkung der Korruptionsbekämpfung, genehmigt durch Dekret des Präsidenten der Republik Aserbaidshan vom 4. April 2022;
- iii) Gesetz der Republik Aserbaidshan vom 30. Dezember 2022 über «Die Bekämpfung von mit illegalen Mitteln erworbenem Eigentum und Terrorismusfinanzierung»;
- iv) das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003;
- v) andere völkerrechtliche Verträge, deren Vertragspartei die Republik Aserbaidshan ist; und
- vi) sonstige Rechtsvorschriften der Republik Aserbaidshan zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung.

SOCAR und SOCAR-Konzernunternehmen richten sich bei ihrer Tätigkeit nach den Bestimmungen/Grundsätzen folgender normativer Erlasse und Empfehlungen, sofern diese den vorstehenden Gesetzen nicht widersprechen:

- i) dem OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr von 1997;
- ii) den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF);
- iii) dem UK Bribery Act von 2010; und
- iv) dem US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977.

SOCAR-Konzernunternehmen mit Sitz ausserhalb der Republik Aserbaidshan unterliegen ebenfalls den Bestimmungen der lokalen Gesetzgebung und der internationalen Verträge, deren Vertragspartner diese Länder sind.

Bei Geschäftsaktivitäten ausserhalb der Republik Aserbaidschan beachten SOCAR/ SOCAR-Konzerngesellschaften ausserdem die Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung gemäss den Rechtsvorschriften der Länder, in denen SOCAR/ SOCAR-Konzernunternehmen geschäftlich tätig sind.

Zusammengenommen verbieten diese Gesetze, Konventionen, Verordnungen und Empfehlungen Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung in den verschiedensten Formen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor.

- 4.2 Diese Richtlinie wurde unter Berücksichtigung dieser Rechtsvorschriften, Konventionen, Verordnungen und Empfehlungen entwickelt und wird regelmässig überprüft und aktualisiert, um diese Gesetze, Konventionen, Verordnungen und Empfehlungen einzuhalten.

## **5. DIE STRENGSTEN STANDARDS**

- 5.1 Im Falle eines Konflikts zwischen einer anwendbaren gesetzlichen Vorschrift und dieser Richtlinie gilt der unter der anwendbaren gesetzlichen Vorschrift strengste Standard.
- 5.2 Wenn die Anforderungen der anwendbaren Gesetzgebung nicht so streng sind wie diejenigen in dieser Richtlinie, müssen die SOCAR-Mitarbeitenden im konkreten Fall diese Richtlinie befolgen, vorausgesetzt, dass sie nicht gegen zwingende Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebung verstösst.

## **6. REFERENZEN**

Nachfolgende SOCAR-Dokumente werden in dieser Richtlinie referenziert. Es gilt die letzte Fassung des referenzierten Dokuments:

- i) Verhaltenskodex,
- ii) Richtlinie zu Geschenken, Unterhaltungsveranstaltungen, Anreizen, Einladungen und Bewirtung
- iii) Richtlinie zu sozialen Investitionen, gemeinnützigen Spenden und Sponsorings;
- iv) Richtlinie zu Interessenkonflikten;
- v) SOCAR-interne Dokumente zur Datenaufbewahrung und zum Datenschutz;
- vi) SOCAR-interne Beschaffungsregeln (die «Richtlinien»); und
- vii) interne normative Dokumente (Reglemente/Verfahren) zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung, einschliesslich Verfahren zur Due-Diligence-Prüfung der Gegenparteien (Counterparty Due Diligence, CDD).

Diese Dokumente sind auf der SOCAR-internen Ressourcendatenbank zu finden.

## **7. GENEHMIGUNG**

Diese Richtlinie sowie deren Anhang 1 [Definitionen] wurden vom Aufsichtsrat von SOCAR erlassen und genehmigt.

## **8. VERANTWORTLICHKEIT**

- 8.1 Obwohl die Gesamtverantwortung für die Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung beim Aufsichtsrat und der Geschäftsleitung von SOCAR liegt, sind alle SOCAR-Mitarbeitenden für die Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie verantwortlich.
- 8.2 Es liegt in der Verantwortung jedes Managers, diese Richtlinie innerhalb seines funktionalen Verantwortungsbereichs umzusetzen, mit gutem Beispiel voranzugehen und den ihm unterstellten SOCAR-Mitarbeitenden Orientierungshilfe zu bieten.
- 8.3 Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für beauftragte Mitarbeitende und alle gemäss Ziff. 3.1 of dieser Richtlinie zu SOCAR entsandten Mitarbeitenden von Dritten. Dies widerspiegelt sich in den Vertragsbedingungen zwischen SOCAR und externen Dienstleistern, die Dienstleistungen in Bezug auf beauftragte Mitarbeitende oder Entsandte für SOCAR erbringen.

## **9. VERANTWORTLICHE STELLE/COMPLIANCE-ABTEILUNG**

- 9.1 Die Compliance-Abteilung ist der funktionale Verantwortliche und für die Umsetzung und Überwachung dieser Richtlinie verantwortlich.
- 9.2 Die leitende Person der Compliance Abteilung berichtet an die das Segment Group Legal & Compliance von SOCAR leitende Person, die direkt und ausschliesslich dem Präsidenten von SOCAR unterstellt ist.
- 9.3 Bei SOCAR-Konzernunternehmen kann die Struktureinheit, die Compliance-bezogene Funktionen wahrnimmt, eine eigene Funktion/Abteilung sein und als «Compliance-Abteilung» oder «Compliance-Division» bezeichnet werden, wobei die leitende Person dieser Einheit:
  - i) direkt der leitenden Person des betreffenden SOCAR-Konzernunternehmens unterstellt sind; und
  - ii) fachlich der leitenden Person der Compliance-Abteilung unterstellt ist.
- 9.4 Die Compliance-Abteilung hat weitreichende Befugnisse in Bezug auf die Struktureinheiten, die Compliance-bezogene Funktionen bei SOCAR-Konzernunternehmen in Übereinstimmung mit den internen Regeln und Reglementen von SOCAR ausüben (z. B. Empfehlungen zur Formulierung oder Überarbeitung und Bestätigung der Struktur solcher Einheiten und ihres Arbeitsplans; und/oder Empfehlungen zu und Beteiligung an anderen Angelegenheiten, die möglicherweise mit gesamtheitlichen Compliance-Angelegenheiten zusammenhängen, welche SOCAR als Ganzes betreffen usw.).
- 9.5 Die in Ziff. 9.3 dieser Richtlinie beschriebene Berichtsstruktur der Struktureinheiten, die Compliance-Funktionen bei SOCAR-Konzernunternehmen wahrnehmen, und die in Ziff. 9.4 dieser Richtlinie beschriebenen Befugnisse der Compliance-Abteilung gelten automatisch für alle anderen Richtlinien und internen normativen Dokumente zur Due-Diligence-Prüfung der Gegenparteien von SOCAR, auf die in Ziff. 0 dieser Richtlinie verwiesen wird.
- 9.6 Gemäss Ziff. 3.2 dieser Richtlinie ist jedes SOCAR-Konzernunternehmen dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass diese Richtlinie übernommen wird oder, falls es eine ähnliche Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung gibt, diese aktualisiert wird.

- 9.7 Vorbehältlich des in den entsprechenden Verfahren vorgesehenen Eskalationsprozesses ist jedes SOCAR-Konzernunternehmen direkt verantwortlich für die Umsetzung ihrer Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung und ihrer Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung solcher Richtlinien getroffen werden.
- 9.8 Bevor sie ihre Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung gemäss Ziff. 3.2 a und 9.6 o dieser Richtlinie aktualisiert, übermittelt jedes SOCAR-Konzernunternehmen den Entwurf ihrer Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung an die Compliance-Abteilung. Die Compliance-Abteilung prüft jeden Entwurf und seine Änderungsvorschläge und legt ihn der leitenden Person des Segments Group Legal & Compliance von SOCAR vor. Die Compliance-Abteilung ist berechtigt, ihre eigenen und die zusammenfassenden Bemerkungen und Rückmeldungen der leitenden Person des Segments Group Legal & Compliance von SOCAR zu solchen Entwürfen der Richtlinien der SOCAR-Konzernunternehmen vorzubringen, die verbindlich sind und berücksichtigt werden müssen.
- 9.9 Sofern erforderlich, ist die Compliance-Abteilung berechtigt, externe Berater zur Unterstützung bei solchen Überprüfungen beizuziehen.

## **10. ÄNDERUNGEN**

- 10.1 Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Richtlinie sind vom Aufsichtsrat von SOCAR zu genehmigen. Der Präsident von SOCAR prüft Vorschläge für Änderungen oder Ergänzungen dieser Richtlinie, bevor diese dem Aufsichtsrat von SOCAR unterbreitet werden.
- 10.2 Auf Änderungen dieser Richtlinie finden die Ziff. 9.8 und 9.9 dieser Richtlinie Anwendung.

## **11. MELDEN SIE SICH (SPEAK UP)**

- 11.1 Wenn Sie Fragen zu dieser Richtlinie haben, können Sie diese an Ihren Manager oder Ihre Compliance-Abteilung richten.
- 11.2 Es ist äusserst wichtig, dass Verstösse oder der Verdacht auf Verstösse gegen diese Richtlinie und die damit verbundenen Richtlinien/Verfahren bei SOCAR gemeldet werden. SOCAR-Mitarbeitende, die Kenntnis von Verstössen gegen diese Richtlinie, eine damit zusammenhängende Richtlinie / ein damit zusammenhängendes Verfahren oder Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung haben oder solche vermuten, melden dies gemäss dem Verhaltenskodex unverzüglich ihrem Manager oder bei Unbehagen direkt der Compliance-Abteilung oder indem sie sich an die Ethik- und Compliance-Helpline per E-Mail an [ethics@socar.az](mailto:ethics@socar.az) wenden oder ihr Anliegen im entsprechenden Bereich der Website anbringen <https://socar.az>.
- 11.3 Die Compliance-Abteilung prüft alle Meldungen/Anfragen, die direkt an die Abteilung oder über die Ethik- und Compliance-Helpline gerichtet werden.
- 11.4 Zur Erinnerung: SOCAR toleriert keine Vergeltungshandlungen.

## **12. VERSTOSS GEGEN DIESE RICHTLINIE**

Verstösse gegen diese Richtlinie und die damit verbundenen Verfahren können disziplinarische Massnahmen bis hin zur Entlassung nach sich ziehen.

## **13. ANFORDERUNGEN VON SOCAR**

13.1 Diese Richtlinie bildet zusammen mit dem Verhaltenskodex und anderen in Ziff. 0 erwähnten Richtlinien und internen normativen Dokumenten zur Due-Diligence-Prüfung der Gegenparteien die Grundlage des Managementsystems von SOCAR zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung.

13.2 Ziel der Richtlinien ist es, in allen Ländern, in denen SOCAR geschäftlich tätig ist, geltende Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung einzuhalten. SOCAR beteiligt sich weder direkt noch indirekt an Bestechung, Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten oder Steuerhinterziehung in irgendeiner Form und wird niemandem dabei helfen, Steuern zu hinterziehen oder auf andere Weise gegen Steuergesetze zu verstossen.

13.3 SOCAR und ihre Mitarbeitenden halten das Managementsystem zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung einschliesslich dieser Richtlinie und der anwendbaren Gesetze ein.

## **14. BEKÄMPFUNG VON BESTECHUNG UND KORRUPTION**

### Einleitung

14.1 Die Definition von Bestechung bedeutet das Anbieten, Versprechen, Geben, Genehmigen, Vermitteln bei der Bereitstellung, die Annahme, Veranlassung oder das Anfordern von irgendetwas von Wert, sei es direkt oder über Intermediäre, um zu beeinflussen, wie jemand (einschliesslich eines Amtsträgers) eine öffentliche, kommerzielle oder rechtliche Pflicht wahrnimmt. Dies schliesst auch Versuche in Bezug auf jegliche der vorgenannten Handlungen ein.

14.2 Die Verletzung von Gesetzen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption ist eine schwere Straftat. Unternehmen und Einzelpersonen, die gegen diese Gesetze verstossen, können mit hohen Geldstrafen bestraft werden, und Einzelpersonen drohen Gefängnisstrafen. Die meisten Länder haben Gesetze, die Bestechung und Korruption verbieten. Darunter fallen oft auch Handlungen, die über die Landesgrenzen hinaus durchgeführt werden – beispielsweise Bestechungsgelder, die an jemanden in einem anderen Land gezahlt werden. Jeder bei SOCAR muss sich an diese Gesetze halten. Sogar jede Handlung, die als Verletzung von Gesetzen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption wahrgenommen werden kann, kann dem Ruf von SOCAR schaden.

### Verbot

14.3 SOCAR verbietet alle Formen der Bestechung, sei sie aktiv (Anbieten, Versprechen oder Zahlen einer Bestechung) oder passiv (Anfordern, Verlangen oder Erhalt einer Bestechung), sei sie direkt oder indirekt, einschliesslich Schmiergeldzahlungen, sowie die Vermittlung von unlauteren und illegalen Zahlungen.

- 14.4 SOCAR und ihre Mitarbeitenden dürfen weder direkt noch indirekt versuchen, irgendetwas von Wert irgendeiner Person (einschliesslich Amtsträgern) anzubieten, zu versprechen, zu geben, zu gewähren, bei der Bereitstellung zu vermitteln, anzufordern, zu verlangen oder von dieser zu erhalten:
- i) was die Erfüllung der Arbeitspflicht des SOCAR-Mitarbeitenden in Form einer nicht objektiven, nicht unparteiischen oder in ähnlicher Weise unsachgemässer Weise beeinträchtigen kann;
  - ii) um eine Person zur unsachgemässen Erfüllung einer Pflicht zu verleiten oder sie dafür zu belohnen;
  - iii) um einen Amtsträger zu veranlassen, seine Autorität oder Einflussnahme (unsachgemäss oder anderweitig) auszuüben;
  - iv) obwohl die so handelnde Person weiss oder glaubt, dass es dieser Person nicht gestattet ist, irgendetwas von Wert anzunehmen (z. B. gemäss ihren internen Richtlinien); oder
  - v) wenn dies auf andere Weise gegen geltendes Recht verstossen würde oder wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Empfänger damit gegen geltendes Recht verstossen würde.
- 14.5 Das Verbot in Ziff. 14.4 gilt nicht, wenn eine Zahlung erforderlich ist, um eine rechtswidrige und unmittelbar drohende Gefahr für die persönliche Sicherheit abzuwenden; jede solche Zahlung ist jedoch sobald als möglich der Compliance- und Rechtsabteilung zu melden und in den Büchern und Aufzeichnungen von SOCAR korrekt zu vermerken.

## **15. BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHEREI UND DER FINANZIERUNG VON STRAFTATEN**

### Einleitung

- 15.1 Geldwäscherei und die Finanzierung von Straftaten sind illegale Tätigkeiten, zu denen auch Verfahren gehören, die es so aussehen lassen, als ob durch kriminelle Aktivitäten erwirtschaftete Gelder aus legitimen Quellen stammen, sowie die Verwendung legitimer Mittel zur Unterstützung der Kriminalität einschliesslich des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Geldwäscherei kann eine Folge von fast jedem Profit generierenden Verbrechen sein.

### Verbot

- 15.2 SOCAR und ihre Mitarbeitenden dürfen keine Geschäfte tätigen, von denen sie wissen, vermuten oder vernünftigerweise wissen oder vermuten müssen:
- i) dass sie Geld oder anderes Vermögen betreffen oder potenziell betreffen könnten, das aus kriminellen Handlungen einschliesslich Terrorismus oder der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen stammt oder dazu bestimmt ist;
  - ii) dass diese so strukturiert sind, dass die Art, der Ort, die Verfügung, die Herkunft, die Bewegung oder das Eigentum an Geld oder anderem Vermögen verborgen oder verschleiert werden soll; oder

iii) dass sie ein Versuch eines Dritten sind, sich an Geldwäscherei oder der Finanzierung von Straftaten zu beteiligen,

es sei denn, eine entsprechende Bestätigung über die Rechtmässigkeit der Transaktion wurde vorgängig von der SOCAR-Compliance-Abteilung (und im Falle von SOCAR-Konzernunternehmen von deren Compliance- oder Rechtsabteilung bzw. Division) eingeholt.

15.3 SOCAR-Mitarbeitende sind verpflichtet, bei Verdacht auf mögliche Aktivitäten von Geldwäscherei und der Finanzierung von Straftaten:

- i) diese Informationen unverzüglich gemäss Ziff. 11.2. zu melden
- ii) äusserste Vorsicht walten lassen, was die Richtigkeit interner schriftlicher Mitteilungen in Bezug auf solche Verdachtsmomente angeht, und nicht mit Dritten, einschliesslich externer Dienstleister, über Verdachtsmomente zu sprechen oder diesen anderweitig diesbezügliche Hinweise zuzuspielen («tip off»). Beachten Sie, dass «Tipping off» in vielen Ländern eine Straftat ist.

15.4 Einige SOCAR-Konzernunternehmen sind verpflichtet, zusätzliche Anforderungen zu erfüllen, die sich aus Gesetzen oder Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei und der Finanzierung von Straftaten ergeben. In diesem Fall haben diese Einheiten diese zusätzlichen Anforderungen zu befolgen.

## **16. BEKÄMPFUNG VON STEUERHINTERZIEHUNG**

### Einleitung

16.1 Steuerhinterziehung ist eine illegale Praxis, bei der eine Person oder ein Unternehmen sich der eigentlichen Steuerpflicht entzieht; SOCAR kann einer Strafbarkeit unterliegen, wenn sie es versäumt, ihre Mitarbeitenden oder andere in ihrem Auftrag tätige Personen von der Steuerhinterziehung durch SOCAR selbst und durch andere abzuhalten.

16.2 SOCAR ist wie jede andere kommerzielle (gewinnorientierte) Organisation daran interessiert, seinen Gewinn zu maximieren und damit Kosten zu senken und seine Steuern zu optimieren. Steueroptimierung (Steuerplanung) ist ein strategischer Ansatz zur Minimierung von Steuerverbindlichkeiten durch rechtmässige und effiziente Finanzentscheidungen. Steueroptimierungen sind nicht verboten, aber SOCAR achtet darauf, dass Steueroptimierungsstrategien nicht gegen geltende Gesetze verstossen.

### Verbot

16.3 SOCAR und seine Mitarbeitenden dürfen selbst weder Steuern hinterziehen noch auf andere Weise Steuergesetze verletzen und anderen Personen bei Handlungen behilflich sein, die zu einer solchen Steuerhinterziehung und einem solchen Verstoss beitragen.

## **17. Geschenke, Unterhaltungsveranstaltungen, Anreize, Einladungen und Bewirtung von SOCAR**

SOCAR und ihre Mitarbeitenden halten die Richtlinie von SOCAR zu Geschenken, Unterhaltungsveranstaltungen, Anreizen, Einladungen und Bewirtung ein.

## **18. BÜCHER, AUFZEICHNUNGEN, INTERNES RECHNUNGSWESEN**

- 18.1 SOCAR wird Bücher, Aufzeichnungen und Konten führen, die die Geschäftsvorfälle und die Vermögensverwendung von SOCAR angemessen detailliert, richtig und sachgerecht wiedergeben. Dazu gehören sowohl finanzielle als auch nicht finanzielle Informationen wie Umweltdaten und Betriebsberichte.
- 18.2 SOCAR implementiert ein Kontrollsystem für das interne Rechnungswesen, das hinreichende Gewähr bietet, dass (a) seine Transaktionen und Nutzungen von Vermögenswerten autorisiert und aufgezeichnet sind; und (b) das Unternehmen für seine Vermögenswerte die Rechenschaft bewahrt.
- 18.3 Weder SOCAR noch Personen, die im Auftrag von SOCAR arbeiten, dürfen nicht erfasste Mittel (Geldquelle, Konto etc.), die manchmal als «schwarze» Konten bezeichnet werden, einrichten oder anderweitig nutzen.
- 18.4 SOCAR untersagt: i) Bücher und Aufzeichnungen durch falsche, irreführende oder künstliche Eintragungen zu fälschen; (ii) die Einrichtung oder Führung von schwarzen Bankkonten; und (iii) jegliche Daten als Reaktion auf oder in Erwartung einer Untersuchung oder eines Audits zu vernichten.
- 18.5 SOCAR und ihre Mitarbeitenden wenden bei der Erstellung finanzieller und nicht finanzieller Aufzeichnungen stets höchste Sorgfalt an, um vollständige, faire, korrekte und verständliche Informationen in all unseren Berichten und öffentlichen Mitteilungen zu gewährleisten.
- 18.6 Alle Bücher, Aufzeichnungen und Konten, alle Quelldaten für die Aufzeichnungen in diesen Büchern und Konten sind von SOCAR gemäss den SOCAR-internen Dokumenten zur Datenaufbewahrung und zum Datenschutz aufzubewahren, und zwar mindestens für den Zeitraum, der nach den anwendbaren Gesetzen erforderlich ist.

## **19. WICHTIGSTE IMPLEMENTIERUNGS- UND KONTROLLMECHANISMEN**

### Risikobewertung

- 19.1 SOCAR implementiert angemessene Verfahren und Kontrollen und mobilisiert angemessene Ressourcen, um Risiken in Bezug auf Bestechung, Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung bei SOCAR einzuschätzen und zu steuern. Die Beurteilung dieser Risiken sollte Teil des Corporate-Risk-Assessment-Prozesses von SOCAR sein. Mindestens einmal jährlich beurteilt die Abteilung Risk Management (und bei SOCAR-Konzernunternehmen die entsprechenden Risk-Management-Funktionen) nach Massgabe dieser Ziff. 19 umfassend Art und Umfang der Risiken in Bezug auf Bestechung, Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung, denen SOCAR ausgesetzt ist. Die Abteilung Risk Management legt der Compliance-Abteilung sachdienliche Angaben über den Stand und das Ergebnis dieser Tätigkeiten vor. Die Compliance-Abteilung legt diese Daten der leitenden Person des Segments Group Legal & Compliance von SOCAR vor. Die Compliance-Abteilung ist berechtigt, ihre eigenen und die zusammenfassenden Bemerkungen und Rückmeldungen der leitenden Person des Segments Group Legal & Compliance von SOCAR vorzubringen, die verbindlich sind und berücksichtigt werden müssen.

- 19.2 Diese Bewertung umfasst die Exposition von SOCAR gegenüber potenziellen internen und externen Risiken in Bezug auf Bestechung, Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung, z. B. das Risiko der Nichteinhaltung von Richtlinien und Verfahren zur Korruptionsbekämpfung; das Risiko bestimmter Transaktionen mit Drittpersonen oder Geschäftspartnerschaften etc.
- 19.3 Wenn die Bewertung ergibt, dass ein Risiko in Bezug auf Bestechung, Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung vorliegt, sollte es je nach Risikoeinstufung in die jährliche Corporate Risk Map und andere Risikoregister von SOCAR aufgenommen werden. Solche Risiken, die in die jährliche Corporate Risk Map aufgenommen werden, werden rechtzeitig mit dem Präsidenten von SOCAR zur Überprüfung besprochen, um die erforderlichen Massnahmen und Folgemassnahmen zu ermitteln.
- 19.4 Bei der Ermittlung der Risiken in Bezug auf Bestechung, Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung sollte die Abteilung Risk Management gegebenenfalls mindestens die folgenden Tätigkeiten überprüfen und die Ergebnisse der Überprüfung dieser Tätigkeiten mindestens einmal jährlich mit der Compliance-Abteilung teilen:
- i) Zahlungen oder Übertragungen von irgendetwas von Wert an Amtsträger oder andere Dritte;
  - ii) Geschenke/Unterhaltungsveranstaltungen/Anreize/Einladungen, einschliesslich des Registers für Geschenke- und Unterhaltungsveranstaltungen und seines Teils bezüglich Interessenkonflikten
  - iii) Bewirtung von Amtsträgern
  - iv) Einstellung
  - v) Wertübertragungen durch kommerzielle Verträge oder Klauseln, wie z. B. Dienstleistungsverträge, Produktionsteilungsverträge, Gaslieferverträge etc.
  - vi) Sponsorings / Zuwendungen / gemeinnützige Spenden / soziale Investitionen / Stipendien
  - vii) Fusionen, Akquisitionen und Divestments, an denen SOCAR beteiligt ist;
- Vertragsabschlüsse anwendbar auf Bereiche wie: Beschaffung, Vermietung und Verkauf, unter Einbezug solcher externer Dienstleister wie:
- i) Lieferanten
  - ii) Auftragnehmer
  - iii) Beauftragte
  - iv) Intermediäre wie Berater und Ratgeber
  - v) Externe Dienstleister im Rahmen von Franchiseverträgen
  - vi) Vertreiber/Wiederverkäufer/Händler/Grosshändler

Risikoindikatoren in Bezug auf Geldwäscherei und Finanzierung von Straftaten:

- i) Aufforderungen der Gegenpartei auf Änderung der Bankverbindung.
- ii) Barzahlungsaufforderungen der Gegenpartei.
- iii) Weigerung, Informationen über die Eigentumsverhältnisse, einschliesslich der wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse an einer Einheit, bereitzustellen

Interne normative Dokumente zur Due-Diligence-Prüfung der Gegenparteien

- i) Risikorankings von externen Dienstleistern
- ii) Nutzung aussergewöhnlicher Umstände
- iii) Jegliche Weigerung Dritter, Antworten auf Due-Diligence-Anfragen zu geben

Joint-Venture-Geschäfte

- i) selbstbetrieben
- ii) fremdbetrieben

Generelle Tätigkeiten

- i) Jede Weigerung durch externe Dienstleister, die Einhaltung der Regeln von SOCAR zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung zu bescheinigen
- ii) Jede Weigerung von externen Dienstleistern, relevante Klauseln zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung in den Vertragsbedingungen zu haben

19.5 Jedes SOCAR-Konzernunternehmen hat einen ähnlichen Mechanismus zur Risikobeurteilung wie oben erwähnt einzuführen. Relevante Daten über den Stand dieser Tätigkeiten sind entsprechend den jährlich durchgeführten Risikobewertungen rechtzeitig der Abteilung Risk Management vorzulegen. Die Abteilung Risk Management sammelt alle diese Daten und legt sie der Compliance-Abteilung vor. Die Compliance-Abteilung ist berechtigt, ihre eigenen und die zusammenfassenden Bemerkungen und Rückmeldungen der leitenden Person des Segments Group Legal & Compliance von SOCAR vorzubringen. Nach Erhalt solcher Kommentare und Rückmeldungen legt die Abteilung Risk Management die relevanten Daten mit den gegebenen Kommentaren und Rückmeldungen dem Präsidenten von SOCAR zur Prüfung vor, um die erforderlichen Massnahmen und das weitere Vorgehen zu ermitteln.

## **20. ÜBERWACHUNG DER BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG, GELDWÄSCHEREI, FINANZIERUNG VON STRAFTATEN UND STEUERHINTERZIEHUNG**

20.1 Die Compliance-Abteilung überwacht mindestens einmal pro Jahr die Systeme und Verfahren zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung (dazu gehören unser Verhaltenskodex, die Richtlinien und internen normativen Dokumente über die Due-Diligence-Prüfung der Gegenparteien), den Umfang, in dem die Richtlinien und Verfahren im gesamten Konzern von SOCAR umgesetzt und befolgt wurden, einschliesslich des Umfangs der

Übereinstimmung dieser Richtlinien und Verfahren mit relevanten Aktualisierungen der lokalen, internationalen und ausländischen Compliance-Anforderungen.

- 20.2 Dieser Überwachungsprozess umfasst eine Bewertung der Wirksamkeit solcher Richtlinien und Verfahren und Untersuchungen möglicher Verstösse durch Mitarbeitende und andere im Namen von SOCAR handelnde Personen sowie der Lehren aus Compliance-Verstössen und ergriffenen Abhilfemassnahmen. Eine wirksame Überwachung würde zumindest Folgendes umfassen:
- i) Nutzung und Inhalt des Ethik- und Compliance-Registers (einschliesslich seines Teils zu Interessenkonflikten);
  - ii) Nutzung und Inhalt des Genehmigungsverfahrens für die Bewirtung von Amtsträgern;
  - iii) Fortschritte in Bezug auf den Schulungsplan zum Verhaltenskodex, sowie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung;
  - iv) Anwendung und Inhalt der Verfahren zur Due-Diligence-Prüfung der Gegenparteien;
  - v) allenfalls wesentliche Probleme bei der Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung, einschliesslich solcher, die aufgrund von Meldungen im Rahmen von Meldekanälen oder internen und/oder externen Untersuchungen aufgedeckt wurden.
- 20.3 Die Compliance-Abteilung stellt dem Präsidenten von SOCAR über die leitende Person des Segments Group Legal & Compliance von SOCAR einen Jahresbericht über die Bewertungen der Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung zur Verfügung, der unter anderem die Feststellungen und Vorschläge zur Risikominderung zur Überprüfung und Weiterverfolgung enthält.
- 20.4 Jedes SOCAR-Konzernunternehmen führt einen ähnlichen Überwachungsmechanismus wie oben ein. Relevante Daten über den Stand solcher Tätigkeiten sind der Compliance-Abteilung mindestens einmal jährlich vorzulegen. Die Compliance-Abteilung sammelt alle diese Daten und legt sie der leitenden Person des Segments Group Legal & Compliance von SOCAR zur Überprüfung vor, und die leitende Person des Segments Group Legal & Compliance von SOCAR legt diese Daten dem Präsidenten von SOCAR vor, um die erforderlichen Massnahmen und das weitere Vorgehen zu ermitteln.

## **21. Due-Diligence**

SOCAR führt eine Due-Diligence-Prüfung für bestehende oder potentielle Parteien durch, mit denen wir Geschäfte machen. Due-Diligence-Prozesse müssen (i) die Bewertung von Risiken im Hinblick auf Bestechung, Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten, Nichteinhaltung von Sanktionen, Verstössen gegen das Wettbewerbsrecht, Interessenkonflikten und Steuerhinterziehung durch die externen Dienstleister und Geschäftspartner umfassen und (ii) ausreichen, damit das Geschäftssegment sich darauf verlassen kann, dass die Geschäftsbeziehungen transparent und ethisch sind und solche und ähnliche Risiken angemessen gemindert werden. Diese Due-Diligence-Prüfung richtet sich nach den internen normativen Dokumenten von SOCAR zur Due-Diligence-Prüfung der Gegenparteien, die vom Präsidenten von SOCAR genehmigt wurden.

## 22. Schulung

- 22.1 Um sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, das Programm zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung effektiv umzusetzen, verfügen SOCAR und SOCAR-Konzernunternehmen über einen Schulungsplan für solche Themen, der auf den folgenden Grundsätzen basiert:
- i) Alle SOCAR-Mitarbeitenden sollten die Leitlinien zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung im Verhaltenskodex kennen; und alle SOCAR-Mitarbeitenden sollten an periodisch stattfindenden Schulungen teilnehmen. Dies kann durch Präsenzs Schulungen und/oder E-Learning zum Verhaltenskodex und den Richtlinien erreicht werden.
  - ii) SOCAR-Mitarbeitende, die Risiken von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung ausgesetzt sind, sowie beauftragte Mitarbeitende werden von der Compliance-Abteilung und der Rechtsabteilung identifiziert.
  - iii) Es werden von Ausbildern geführte Schulungen mit allen oben genannten Mitarbeitenden mit hohem Risiko durchgeführt, wobei alle 2 Jahre Auffrischungsschulungen unter Verwendung der von der Compliance-Abteilung akkreditierten Schulungskurse durchgeführt werden.
- 22.2 Die Schulungen umfassen:
- i) gemäss Ziff. 22.1 ii) ermittelte SOCAR-Mitarbeitende,
  - ii) beauftragte Mitarbeitende und
  - iii) externe Dienstleister und einige unserer Geschäftspartner, um sicherzustellen, dass sie mit unserem Kodex, den Richtlinien und den anwendbaren Gesetzen, die ethische Geschäftspraktiken vorschreiben, vertraut sind und diese verstehen.
- 22.3 Die Abteilung Human Capital Development und Functional Excellence ist mit der Organisation der Durchführung dieser Schulungen zu betrauen. Die Compliance-Abteilung und die Rechtsabteilung erarbeiten mit Unterstützung der Abteilung Human Capital Development und Functional Excellence die Inhalte dieser Schulungen. Die Schulungen werden von der Compliance-Abteilung und, sofern erforderlich, von der Rechtsabteilung durchgeführt.
- 22.4 Auf Verlangen der Compliance-Abteilung kann die Abteilung Human Capital Development und Functional Excellence externe Dienstleister wie z. B. Berater bei der Vorbereitung und Durchführung von Schulungen beiziehen.
- 22.5 Halbjährliche Berichte über die Durchführung der Schulungen werden der Abteilung Human Capital Development and Functional Excellence, der Compliance-Abteilung und der Abteilung Risk Management von jedem SOCAR-Konzernunternehmen vorgelegt.
- 22.6 Jedes SOCAR-Konzernunternehmen implementiert ausserdem eine Strategie, um sicherzustellen, dass die betreffenden Mitarbeitenden im Umgang mit unangekündigten Besuchen von staatlichen Behörden (Dawn Raids) ordnungsgemäss geschult sind.

## **23. Externe Dienstleister und beauftragte Mitarbeitende**

23.1 SOCAR und jedes SOCAR-Konzernunternehmen richten geeignete Systeme und Kontrollen über die Nutzung von Dienstleistungen von Drittdienstleistern ein. Externe Dienstleister können erhöhte Risiken in Bezug auf Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung aufweisen, und das höchste potenzielle Risiko stellen Drittdienstleister dar, die als Beauftragte handeln, die im Namen von SOCAR gegenüber staatlichen Organen oder Beamten tätig werden oder vermitteln, zum Beispiel, indem sie im Namen von SOCAR Ausschreibungen aushandeln, Bewilligungen einholen oder Dienstleistungen bei der Zollabfertigung erbringen. Geeignete Systeme gewährleisten Folgendes:

- i) einen klaren Geschäftsfall zur Nutzung durch die externen Dienstleister;
- ii) eine risikobasierte Due-Diligence-Prüfung gemäss den internen normativen Dokumenten zur Due-Diligence-Prüfung der Gegenparteien;
- iii) einen eindeutigen Vertrag mit angemessenen Klauseln zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung, sowie mit Audit- und Inspektionsrechten;
- iv) die Führung angemessener Bücher und Aufzeichnungen sowie eines internen Kontrollsystems durch den externen Dienstleister;
- v) die Anerkennung des Verhaltenskodex von SOCAR und der Anforderungen gemäss den Richtlinien durch den externen Dienstleister;
- vi) eine laufende Überwachung der Leistung des externen Dienstleisters gemäss den Compliance-Anforderungen des Vertrags.

23.2 Die Anforderungen an geeignete Systeme sollen durch interne normative Dokumente zur Due-Diligence-Prüfung der Gegenparteien umgesetzt werden.

23.3 SOCAR beurteilt bei jedem Einsatz von beauftragten Mitarbeitenden im Rahmen der Tätigkeiten von SOCAR die mit diesen beauftragten Mitarbeitenden verbundenen Risiken von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung und verlangt, sofern gerechtfertigt, geeignete risikobasierte Massnahmen zur Risikominderung, gegebenenfalls einschliesslich: eines angemessenen Vertrags mit entsprechenden Klauseln zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung, Bereitstellung erforderlicher Verfahren für beauftragte Mitarbeitende, Bescheinigung der Einhaltung des Verhaltenskodex und der Richtlinien von SOCAR, Kaskadierung (Synchronisierung) relevanter Anforderungen innerhalb der Liefer-, Vertrags- und/oder Verkaufskette von beauftragten Mitarbeitenden, Schulung zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung, Prüfung und Überwachung der Tätigkeiten.

## **24. Geschenke, Unterhaltungsveranstaltungen, Einladungen, Anreize und Bewirtung**

SOCAR verwaltet Geschenke, Unterhaltungsveranstaltungen, Anreize, Einladungen, soziale Investitionen, gemeinnützige Spenden und Sponsorings sowie die Bewirtung von Amtsträgern sorgfältig. Alle SOCAR-Konzernunternehmen sollten die Nutzung und den Inhalt des von der Compliance-Abteilung überwachten Ethik- und Compliance-Registers

sowie des Genehmigungsverfahrens der Bewirtung von Amtsträgern nutzen und periodisch überprüfen.

## **25. Joint Ventures**

25.1 SOCAR steuert die von Joint Ventures ausgehenden Risiken in Bezug auf Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung. Wenn neue Joint Ventures in Betracht gezogen werden, entwerfen SOCAR und SOCAR-Konzernunternehmen proaktive Massnahmen, um solche Risiken, die von Gegenparteien des Joint Ventures ausgehen, kontinuierlich zu steuern, und setzen diese Massnahmen um. Zu diesen Massnahmen zählen unter anderem:

- i) Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung des/der potenziellen Joint-Venture-Partner in Übereinstimmung mit den normativen Dokumenten zur Due-Diligence-Prüfung der Gegenparteien;
- ii) Zusammenarbeit mit dem/den Geschäftspartner(n), um interne Kontrollen einzuführen, wie z. B. angemessene Bücher und Aufzeichnungen und Audits;
- iii) Aufnahme von Bestimmungen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung sowie Prüfungs- und Inspektionsrechten in die Joint-Venture-Vereinbarung;
- iv) Vereinbarung der Überwachung des Joint Ventures und des Joint-Venture-Partners nach der Gründung;
- v) Einigung über Ausstiegsklausel und -strategie;
- vi) sofern ein Joint-Venture-Partner vorbestehende Verträge oder Bewilligungen in das Joint Venture einbringt, sollte SOCAR eine Due-Diligence-Prüfung durchführen, um festzustellen, dass diese Verträge oder Bewilligungen rechtmässig eingeholt wurden.

25.2 Wenn im Rahmen des obigen Verfahrens Joint-Venture-Partner (ausser SOCAR und SOCAR-Konzernunternehmen) Einwände gegen die von SOCAR vorgeschlagenen Angelegenheiten gemäss den Vorgaben dieser Richtlinie erheben, informiert ein bei einem Joint Venture vertretener SOCAR-Mitarbeitender die Compliance-Abteilung. In jedem Fall gelten die Bestimmungen des Verhaltenskodexes und dieser Richtlinie für alle SOCAR-Mitarbeitenden oder benannten Personen, die bei einem oder im Auftrag eines Joint Ventures arbeiten. Entsprechend wird SOCAR dafür sorgen, dass kein solcher Mitarbeitender in eine Position versetzt wird, die einen Verstoss gegen diese Richtlinie oder den Verhaltenskodex erfordern könnte.

## **26. Fremdbetriebene Joint Ventures**

Risiken von Bestechung, Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung bei fremdbetriebenen Joint Ventures werden gemäss den SOCAR-internen normativen Dokumenten zum Risikomanagement gesteuert.

## **27. Engagement auf höchster Ebene**

27.1 Die Manager (einschliesslich der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung) von SOCAR beweisen ihr Engagement auf höchster Ebene für Anforderungen von SOCAR in Bezug auf die Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung.

27.2 Das Engagement auf höchster Ebene umfasst unter anderem:

- i) die Mitarbeitenden durch regelmässige Kommunikation auf die für SOCAR bestehenden Risiken in Bezug auf Bestechung, Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung aufmerksam zu machen. Die Kommunikation kann über die verschiedenen Kanäle von SOCAR wie Newsletter, Stände, Plakate, Rathäuser, spezielle Workshops, Webinare und andere persönliche Mitteilungen erfolgen;
- ii) eine SOCAR-übergreifende Kultur zu unterstützen, in der Bestechung, Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung inakzeptabel sind und angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um solche Risiken gemäss den Erwartungen dieser Richtlinie zu steuern;
- iii) die Gewährleistung angemessener interner Kontrollen und Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Abschreckung von Fällen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung;
- iv) die Teilnahme in sozialen Medien durch regelmässige Posts zu Compliance-Themen.

27.3 Das Engagement auf höchster Ebene wird auch durch die rechtzeitige und korrekte Reaktion auf Untersuchungen, Abhilfemassnahmen, Disziplinar-massnahmen und die Teilnahme von Managern (einschliesslich der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung) an Schulungsveranstaltungen oder anderen internen Compliance-Initiativen unter Beweis gestellt.

## **28. BEWERTUNG UND ÜBERWACHUNG**

28.1 Die Einhaltung dieser Richtlinie wird von den Managern in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich überwacht, erforderlichenfalls unter Anleitung der Compliance-Abteilung. Die Compliance-Abteilung führt periodische Überprüfungen durch.

28.2 Die interne Kontrollabteilung kann die Einhaltung dieser Richtlinie auch in Übereinstimmung mit ihren Leitlinien und den Anweisungen des Managements periodisch überprüfen. Vor Beginn jeglicher Prüfungen nimmt die interne Kontrollabteilung mit der Compliance-Abteilung Verbindung auf und teilt der Compliance-Abteilung den Überprüfungsplan mit, um relevantes Feedback einzuholen, und sie teilt das Ergebnis dieser Überprüfungen mit der Compliance-Abteilung zur weiteren Nachverfolgung und weitere Massnahmen. Bei Bedarf kann hierzu auch eine externe Revision von der internen Kontrolle beigezogen werden.

28.3 Die Nichteinhaltung dieser Richtlinie kann eine erhebliche Gefährdung und rechtliche Haftung für SOCAR und SOCAR-Konzernunternehmen, deren Mitarbeitende und andere verantwortliche Personen, einschliesslich zivil- und strafrechtlicher Sanktionen, begründen, und sie kann den Ruf von SOCAR ernsthaft schädigen. Mitarbeitende, die gegen diese Richtlinie verstossen, können mit Disziplinar-massnahmen bis hin zur Entlassung rechnen.

## **29. KOOPERATION**

Alle Abteilungen und anderen Struktureinheiten von SOCAR und SOCAR-Konzernunternehmen arbeiten im Rahmen der in dieser Richtlinie beschriebenen Tätigkeiten vollumfänglich und rechtzeitig mit der Compliance-Abteilung und den anderen erwähnten Abteilungen zusammen, einschliesslich der Erfüllung von Informationsanfragen und Inputs, die von diesen Abteilungen des SOCAR-Hauptsitzes gemacht werden.

## **30. VERBESSERUNGEN**

SOCAR ist bestrebt, Bereiche für eine kontinuierliche Verbesserung dieser Richtlinie zu ermitteln (mindestens einmal jährlich). Solche Verbesserungen bestehen darin, Nichtkonformitäten zu korrigieren und sicherzustellen, dass sie nicht erneut auftreten; in der Berücksichtigung von Verbesserungsfeedbacks verschiedener Abteilungen von SOCAR gemäss deren internen Leitlinien; in rechtlichen, organisatorischen und prozessualen Entwicklungen als Reaktion auf Änderungen der geltenden Gesetze oder auf neue oder erhöhte Risiken in Bezug auf Bestechung, Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung von Straftaten und Steuerhinterziehung; und im Einbezug von aus Erfahrungen gezogenen Lehren und Abhilfemassnahmen in bestehende bzw. neu eingeführte Geschäftsprozesse.

## **Anhang 1 – Definitionen (für die Zwecke dieser Richtlinie)**

«**Irgendetwas von Wert**» umfasst jede Form von Vorteilen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:

- (i) Barmittel oder Barmitteläquivalente, Darlehen, Geschenke oder Preise;
- (ii) Beschäftigungsangebote oder Zusagen für eine künftige Beschäftigung (an eine natürliche Person oder einen ihrer Angehörigen), einschliesslich einer befristeten Beschäftigung, unabhängig davon, ob eine Vergütung gewährt wird (z. B. unbezahlte Praktika);
- (iii) günstige Konditionen für ein Produkt oder eine Dienstleistung oder Preisnachlässe für Produkte/Dienstleistungen;
- (iv) Unterhaltungsveranstaltungen/Einladungen (einschliesslich der Bezahlung von Reise-, Hotel- oder Restaurantrechnungen, Lebenshaltungskosten oder Kosten für Reisen oder Kurzaufenthalte);
- (v) Nutzung von Fahrzeugen oder Ferienhäusern;
- (vi) Ermässigte oder kostenlose Eintrittskarten für Veranstaltungen;
- (vii) Dienstleistungen, persönliche Gefälligkeiten oder Heimreparaturen und -verbesserungen;
- (viii) Politische Spenden;
- (ix) Wertpapiere oder Aktien, einschliesslich der Möglichkeit, Aktien zu kaufen;
- (x) Wertübertragungen durch kommerzielle Verträge oder Klauseln wie Konzessionen, Produktionsteilungsvereinbarungen oder Gasverkaufsvereinbarungen sowie sonstige Verträge oder schriftliche Zusagen über Rabatte; oder
- (xi) Soziale Investitionen, gemeinnützige Spenden und Sponsorings

«**Geschäftspartner**» bezeichnet Partner unter betriebenen Lizenzen, Joint-Venture-Partner und alle anderen Dritten, die keine externen Dienstleister sind und die entweder in einer Geschäftsbeziehung mit SOCAR stehen oder waren.

«**Barmittel oder Barmitteläquivalente, Geschenke, Unterhaltungsveranstaltungen, Anreize, Einladungen und Bewirtung**» hat die in der Richtlinie zu Geschenken, Unterhaltungsveranstaltungen, Anreizen, Einladungen und Bewirtung festgelegte Bedeutung.

«**Compliance-Abteilung**» bezeichnet eine Compliance-Abteilung am Hauptsitz von SOCAR in Baku, Aserbaidschan, bestehend aus Ethik- und Compliance-Experten.

«**Beauftragte Mitarbeitende**» bezeichnet Personen, die über einen externen Dienstleister mit der Unterstützung von SOCAR-Mitarbeitenden beauftragt werden. Beauftragte Mitarbeitende werden in der Regel in den Einrichtungen von SOCAR eingesetzt und können unter der täglichen Leitung und Kontrolle von SOCAR arbeiten, einschliesslich der Entgegennahme von Arbeitsaufträgen von SOCAR-Mitarbeitenden.

«**Beherrschung**» bezeichnet das unmittelbare oder mittelbare Innehaben der Befugnis, die Geschäftsführung und die Politik eines Rechtsträgers zu bestimmen oder deren Bestimmung zu

veranlassen, sei es durch das Eigentum an stimmberechtigten Wertpapieren, durch Vertrag oder in sonstiger Weise.

«**Unternehmen**» bezeichnet jedes Unternehmen, jede Gesellschaft, Genossenschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Personengesellschaft, Kommanditgesellschaft, Joint Venture (eingetragen oder nicht eingetragen), Betrieb, Vereinigung, Trust, Tochtergesellschaft, Holdinggesellschaft, Dienstleistungsgesellschaft oder andere juristische Personen oder Organisationen, die nach dem Recht eines Staates oder einer Rechtsordnung oder durch schriftliche Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Parteien gegründet oder organisiert wurden.

«**SOCARs Ethik- und Compliance-Helpline**» bezeichnet die ethics@socar.azE-Mail-Adresse von SOCAR und die entsprechende Seite des SOCAR-Unternehmensportals, das von SOCARs hauseigenen professionellen Teams in der Republik Aserbaidschan verwaltet wird und ausschliesslich ethischen und Compliance-bezogenen Bedenken gewidmet ist, die sich aus dem Verhaltenskodex und/oder anderen Richtlinien oder Verfahren ergeben, auf die in dem Verhaltenskodex Bezug genommen wird.

«**Ethik- und Compliance-Register**» bezeichnet das webbasierte Ethik- und Compliance-Register oder ein anderes lokal zugelassenes Register, das zur Aufzeichnung, Offenlegung und/oder Einholung von Genehmigungen in Bezug auf die Gewährung oder den Erhalt von Geschenken, Unterhaltungsveranstaltungen, Anreizen, Einladungen, Organisation oder Annahme von Bewirtung und zur Aufzeichnung von Fällen von Interessenkonflikten verwendet wird.

«**Schmiergeldzahlungen**» sind Zahlungen, die zur Sicherung oder Beschleunigung routinemässiger rechtlicher Massnahmen der Behörden getätigt werden, wie z. B. die Erteilung von Genehmigungen, Lizenzen oder die Freigabe von Zollgütern. Keine Schmiergeldzahlungen sind: gesetzlich vorgeschriebene Verwaltungsgebühren oder Fast-Track-Services (z. B. an den Flughäfen) und Zahlungen von SOCAR-Mitarbeitenden in Übereinstimmung mit den offiziellen Tarifen, die von «ASAN Xidmət» in Aserbaidschan (oder einer ähnlichen staatlichen Einrichtung in Aserbaidschan oder anderen Ländern, in denen SOCAR tätig ist) festgelegt werden, um die Ausstellung nationaler Ausweise, ausländischer Reisepässe etc. zu beschleunigen.

«**Joint Venture**» (**JV**) bezeichnet eine Geschäftsbeziehung, die für einen bestimmten Geschäftszweck von SOCAR und einem oder mehreren nicht verbundenen Personen eingegangen wird, die materielle und immaterielle Vermögenswerte in die Geschäftsbeziehung einbringen und diese gemeinsam verwalten.

«**Manager**» bezeichnet eine Person, die direkt oder indirekt die Aktivitäten und Leistungen der SOCAR-Mitarbeitenden überwacht.

«**Amtsträger**» ist definiert als:

- (i) Beamte der Exekutive, Legislative oder Judikative (ob gewählt oder ernannt);
- (ii) Mitarbeitende in der Exekutive, Legislative oder Judikative;
- (iii) Mitarbeitende oder Vertreter einer Regierung (auf nationaler, regionaler, kommunaler oder lokaler Ebene);
- (iv) Beamte oder Mitarbeitende von Regierungsbehörden oder Einrichtungen (einschliesslich Militär, Polizei und Zoll);

- (v) Mitglieder des Verwaltungsrats, leitende Angestellte oder Mitarbeitende staatseigener oder staatlich kontrollierter Unternehmen (z. B. nationale Ölgesellschaft, nationale Fluggesellschaft, nationale Eisenbahngesellschaft oder nationale Reederei; oder staatliche Bildungseinrichtung);
- (vi) Beamte oder Mitarbeitende einer öffentlich-rechtlichen internationalen Organisation (z. B. Weltbank, Vereinte Nationen, Internationaler Währungsfonds);
- (vii) Funktionäre politischer Parteien oder Kandidaten für ein politisches Amt; oder
- (viii) Mitglieder einer königlichen oder ähnlichen herrschenden Familie, ein Stammesführer oder eine andere Person, die eine ähnliche Position / einen ähnlichen Status innehat.

Für die Zwecke dieser Richtlinie sind SOCAR-Mitarbeitende von dieser Definition ausgenommen.

»**SOCAR**« bezeichnet die staatliche Ölgesellschaft der Republik Aserbaidschan.

»**SOCAR-Mitarbeitende**« bezeichnet alle Personen, die von SOCAR und SOCAR-Konzernunternehmen gemäss Arbeitsvertrag beschäftigt werden, einschliesslich des SOCAR-Präsidenten und Vizepräsidenten, allfälliger Mitglieder des Verwaltungsrats oder anderer Führungskräfte und Mitarbeitenden von SOCAR und SOCAR-Konzernunternehmen.

»**SOCAR-Konzern**« bezeichnet SOCAR und alle SOCAR-Konzernunternehmen.

»**SOCAR-Konzernunternehmen**« bezeichnet eine Einheit, bei der SOCAR entweder aufgrund des Vertrages oder aufgrund der direkten oder indirekten Mehrheitsbeteiligung von SOCAR am Grundkapital dieses Unternehmens ein entscheidender Anteilseigner ist. ein SOCAR-Konzernunternehmen kann eine hundertprozentige Tochtergesellschaft oder ein JV sein und beinhaltet JV, die von der SOCAR-Konzernunternehmen kontrolliert werden.

»**Soziale Investitionen, gemeinnützige Spenden und Sponsorings**« bezeichnet die Bereitstellung von irgendetwas von Wert (einschliesslich finanzieller Mittel, Ausrüstung, Arbeitszeit und Arbeit von Mitarbeitenden, Sponsorings, Stipendien usw.) an: (i) einen Dritten zur Erzielung sozialer und/oder finanzieller Renditen; und/oder (ii) ein Projekt zur Unterstützung von wohltätigen, erzieherischen, wissenschaftlichen, künstlerischen, literarischen, Entwicklungs- oder Gemeinschaftszwecken, jeweils unabhängig davon, ob von der Bereitstellung eines solchen Wertes eine kommerzieller Rendite erwartet wird oder nicht, und der an eine Organisation geleistet wird, die offiziell in den Rechtsordnungen, in denen SOCAR tätig ist oder tätig sein wird, eingetragen ist.

Im Falle von gemeinnützigen Spenden können Empfängerorganisationen Wohltätigkeitsorganisationen sein, aber auch staatliche Einrichtungen, nichtkommerzielle Einheiten, einschliesslich Nichtregierungsorganisationen (NGOs), informelle Gemeindegruppen, akademische und Forschungseinrichtungen etc.

Im Falle von sozialen Investitionen können auf empfangender Seite sowohl natürliche Personen als auch nichtkommerzielle Unternehmen sein.

Im Falle von Sponsorings kann es sich bei der empfangenden Seite nur um Unternehmen handeln.

**«Externe Dienstleister»** bezeichnet jede Person und/oder jedes Unternehmen, mit der bzw. dem SOCAR regelmässig oder einmalig Geschäfte macht oder zu tätigen beabsichtigt. Zu externen Dienstleistern zählen unter anderem Berater, Vertreter, Consultants, Auftragnehmer, Zwischenhändler, Dienstleister oder Dienstleistungsunternehmen, ähnliche Vermittler, Wirtschaftsentwicklungsagenten/-berater, Spediteure und Frachtführer, Zollagenten, Verkaufsagenten, Disponenten und «Formalities Agents», Immobilienmakler/-broker, Rechtsanwälte, Buchhalter, Steuerberater und politische Berater.